

Dagegen aber hegen wir auch die feste Ueberzeugung, es könne gedachte richterliche Gewalt, nimmermehr so weit ausgedehnt werden, daß sich der Landesherr befugt erachten dürfte, ohne alle Rücksicht auf die mit den Ständen geschlossenen Verträge, deren Gerechtfame und Herbringen, in den Einrichtungen der Gerichte, und den Gerichtsordnungen willkührliche Aenderungen zu machen.

Wie sehr es nun den Gerechtfamen und dem Herbringen der hiesigen Stände insonderheit zuwieder wäre, wenn es von der alleinigen Disposition Ihro Majestät des Königs u. d. G. Landesherrn abhängen sollte, in dem Wahlrechte, welches die Landschaften bisher nach Vorschrift der mit ihnen abgefaßten Tribunalsordnung, exercirt haben, nach Gefallen Aenderungen vorzunehmen, oder sonst etwas Neues in ansehung dieses Gerichts zu verfügen, das glauben wir in gedachter Vorstellung hinlänglich ausgeführt zu haben. Und dieses für sich betrachtet, könnte schon zum Beweise dienen, daß obiger Grundsatz, in den hiesigen Landen, nicht in der weitesten Extension anwendbar sey.

Damit jedoch Ew. Hochwolgeb. Excellences, die so vieles zur Aufrechterhaltung der dem Besten des Ganzen so sehr zuträglichen Privilegien der Stände auszurichten vermögen, in gewogene Erwägung zu ziehn Gelegenheit finden, daß das Tribunal nicht das einzige Gericht sey, in ansehung dessen auch einzelne specielle Verfügungen, der Einwilligung der Stände bedürfen, und um den weiten Umfang der in ermeldeten Grundsatz liegenden Gefahr, desto einleuchtender zu machen, nehmen wir uns die Erlaubniß, noch in kurzen beyspielsweise zu zeigen, daß gedachtes principium, eben so wenig auf das Hofgericht, eine uneingeschränkte Application leide.

Nicht zu gedenken, daß vermöge des bekandten Recessus Ernestini de 1592, den hiesigen Ständen ausdrücklich verheißen worden,

daß wegen Verbesserung der Hofgerichtsordnung es mit der Landschaft erwogen, und ohne deren Wissen und Bolkwort, keine neue Constitution gemacht werden solle;

So ist ferner Anno 1638 auf ausdrückliches Herrschaftliches Verlangen, jemand deputirt worden, um bey Revidirung der Hofgerichtsordnung zu assistiren. Ingleichen hat man Anno 1681 die Landschaft mit ihrem Widerspruche zugelassen, als solche die Ernennung des Doctoris Schwarze zum HofgerichtsAssessore aus dem Grunde für bedenklich hielt, weil derselbe die Amtsadvocatur vorhin geführt. Und wie wenige Zeit nachher, der Sohn und Schwiegersohn, zweyer Behsiger des Hofgerichts, nemlich des Hofraths Spehrmann, und des Cammerraths Philippi, von den damaligen Landesherrn wirklich schon die Versicherung ihrer Aufnahme in besagtes Gericht erlangt hatten, die Stände aber dagegen Vorstellung thaten und bey der gnädigsten Landesherrschafft Gehör fanden, erstere hingegen ihre Ansetzung fortwährend urgirten; so ließ der damalige Hr. Großvoigt von Hammerstein, den 15. Jul. 1682 in der Versammlung der Stände, folgenden Antrag darüber an selbige ergehen:

es hätten des Hofraths Spehrmann und des Cammerraths Philippi Sohn und Schwiegersohn große Instanz gethan, daß sie möchten in das Hofgericht, als Assessores recipirt werden, wollten also von Anwesenden vernehmen, ob sie damit friedlich.

Der damalige Landschaftsdirector v. Estorf erwiederte aber hierauf Namens gesamter Stände

daß bekandt wäre was von der Landschaft deshalb fürgestellt, und von Ihro Durchlaucht darauf resolvirt worden, daß nemlich man ein nett judicium behalten wollte, weil sich nun nicht schicken wollte, daß Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, zugleich in